

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herr
Ingo Appé
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0247-III 1/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3602/J-BR/2018

Wien, am 8. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Mag. Elisabeth Grossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Dezember 2018 unter der Nr. **3602/J-BR/2018** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schutz von Kindern, die Opfer oder Zeugen von Gewalt in der Familie wurden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Frage 1 und 2:

- 1. *Wie viele Kinder waren 2014, 2015, 2016 und 2017 von Gewalthandlungen durch eigene Elternteile direkt betroffen? Bitte jeweils auch um Auflistung nach Bundesländern.*
 - a) *Wie viele indirekt als ZeugInnen von Gewalthandlungen gegen einen Elternteil?*
 - b) *Wie viele TäterInnen [sic] waren männlich?*
 - c) *Wie viele weiblich?*
- 2. *In wie vielen Fällen wurden einstweilige Verfügungen zum Schutze der Kinder ausgesprochen?*
 - a) *Wie viele Kinder davon waren direkt von Gewalt betroffen?*
 - b) *Wie viele Kinder davon wurden ZeugInnen von Gewalt gegen einen Elternteil?*

Bitte jeweils auch hier um Auflistung nach Bundesländern.

Mir steht zu dieser Fragestellung kein automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial zur Verfügung. Die angefragten Zahlen könnten nur im Rahmen einer (externen) wissenschaftlichen Studie durch bundesweite Einsichtnahmen in einschlägige Gerichtsakten

gewonnen werden. Im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung wäre der damit verbundene Rechercheaufwand unverhältnismäßig hoch.

Zur Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde psychosoziale Unterstützung und/oder Beratung durch vom Bund (mit)finanzierte Einrichtungen für Kinder mit*
 - direkter Gewalterfahrung und*
 - indirekter Gewalterfahrung (als ZeugInnen) angeboten?*

In den Jahren 2014 bis 2017 hat sich die Zahl der im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Justiz psychosozial prozessbegleiteten Minderjährigen wie folgt entwickelt:

Minderjährige	2014	2015	2016	2017
mit psPB	1353	1485	1460	1645

Eine getrennte Auswertung nach Opfern indirekter und direkter Gewalt ist nicht möglich.

Zur Frage 4:

- *Welche vom Bund (mit) finanzierten Einrichtungen haben den Auftrag, Kindern, die ZeugInnen von familiärer Gewalt wurden, Unterstützung anzubieten und bekommen dies auch bezahlt?*

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) von den nachstehend angeführten Einrichtungen gewährt. Sie umfasst auch – soweit gesetzlich vorgesehen – die Unterstützung von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von familiärer Gewalt wurden.

MEN VIA Männergesundheitszentrum
Frauenhaus Salzburg
Frauen für Frauen Hollabrunn
LEFÖ
Gewaltschutzzentrum Salzburg
EVITA
Frauenberatung Mostviertel

TARA
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
die möwe
Lichtblick
Kinderschutzzentrum Balance
Kinderschutzzentrum Salzburg
Frauennotruf Salzburg
Frauennotruf Wien
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
IFS
Gewaltschutzzentrum Burgenland
Kinderschutzzentrum Leibnitz
Informationsstelle für Buben, Burschen und Männer
Kinderschutzzentrum WIGWAM
Kinderschutzzentrum Graz
AVS
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck
Frauenhaus Linz
Kinderschutzzentrum Känguru
Kidsnest
Autonomes Frauenzentrum
Kinderschutzzentrum TANDEM
Kinderfreunde Kärnten
Neustart
Frauen für Frauen Burgenland
Wiener Frauenhäuser
Rettet das Kind - Burgenland
Beratungsstelle
Wiener Interventionsstelle
TAMAR
Weisser Ring
Rettet das Kind Steiermark
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Kinderschutzzentrum Liezen - Volkshilfe Steiermark
Tiroler Kinder und Jugend GmbH
Kinderschutzzentrum Inntal
Pro Mente
Gewaltschutzzentrum Steiermark

Kinderschutzzentrum Linz
Gewaltschutzzentrum Tirol
IMPULS
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
Frauenberatungsstelle Wels
Frauenhäuser Steiermark

Zur Frage 5:

- *Welche Vorkehrungen gibt es, um Kindern die belastende Situation der Zeugeneinvernahme zu erleichtern?*

Um Kindern die belastende Situation bei der Vernehmung als Zeuge zu erleichtern, ist in der StPO insbesondere Folgendes vorgesehen:

a) Kontradiktorische Vernehmung eines Zeugen

§ 165 StPO sieht die kontradiktorische Vernehmung eines Beschuldigten oder eines Zeugen vor. Eine solche liegt vor, wenn im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger aber auch dem Opfer, dem Privatbeteiligten und deren Vertretern die Gelegenheit gegeben wird, sich an einer gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen und Fragen an einen Mitbeschuldigten oder Zeugen zu stellen (§ 165 Abs. 2 zweiter Satz StPO). Eine solche kontradiktorische Vernehmung sowie die Ton- und Bildaufnahme einer solchen Vernehmung ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde (§ 165 Abs. 1 StPO). Die kontradiktorische Vernehmung hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft durchzuführen (§ 165 Abs. 2 StPO).

Darüber hinaus regelt § 165 Abs. 3 StPO die sogenannte schonende Vernehmung. Dabei wird die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränkt, dass die Beteiligten des Verfahrens und ihre Vertreter die Vernehmung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung (direkt) anwesend zu sein (§ 165 Abs. 3 erster Satz StPO; in der Hauptverhandlung: § 250 Abs. 3 StPO). Insbesondere bei Vorliegen besonderer Schutzbedürftigkeit kann ein Sachverständiger mit der Befragung beauftragt werden. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten und anderen Verfahrensbeteiligten möglichst unterbleibt.

Eine solche schonende Vernehmung hat bei besonders schutzbedürftigen Opfern (§ 66a StPO) oder sonst eines Zeugen, auf den die in § 66a StPO erwähnten Kriterien zutreffen, oder

sonst im Interesse der Wahrheitsfindung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen zu erfolgen (§ 165 Abs. 3 StPO).

Einen minderjährigen Zeugen, der durch die dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, hat das Gericht in jedem Fall von Amts wegen schonend zu vernehmen. Die übrigen besonders schutzbedürftigen Opfer und die in § 156 Abs. 1 Z 1 und 2 StPO erwähnten Zeugen dann, wenn sie oder die Staatsanwaltschaft dies beantragen (§ 165 Abs. 4 StPO).

Gemäß § 250 Abs. 3 StPO sind Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a StPO, sohin Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte, auf ihren Antrag in der Hauptverhandlung auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise – schonend – zu vernehmen. Im Übrigen hat das Gericht bei der Vernehmung von Zeugen § 165 StPO sinngemäß anzuwenden.

b) Anonyme Aussage eines Zeugen und Ausschluss der Öffentlichkeit

Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass ein Zeuge sich oder einen Dritten durch die Bekanntgabe des Namens und anderer Angaben zur Person (§ 161 Abs. 1 StPO) oder durch Beantwortung von Fragen, die Rückschlüsse darauf zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit aussetzen würde, kann diesem gemäß § 162 StPO gestattet werden, solche Fragen nicht zu beantworten. In einem solchen Fall ist auch zulässig, dass der Zeuge seine äußere Erscheinung derart verändert, dass er nicht wiedererkannt werden kann. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, sein Gesicht derart zu verhüllen, dass sein Mienenspiel nicht soweit wahrgenommen werden kann, als dies für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit seiner Aussage unerlässlich ist.

Zum Schutz der Identität eines Zeugen oder eines Dritten aus den in § 162 StPO angeführten Gründen darf die Öffentlichkeit einer Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten des Verfahrens oder eines Opfers ausgeschlossen werden (§ 229 Abs. 1 Z 3 StPO).

c) Anwesenheit einer Vertrauensperson

Nach § 160 Abs. 2 StPO ist auf Verlangen des Zeugen einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Auf dieses Recht ist in der Ladung hinzuweisen. Der Vernehmung einer Person, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 3 StPO).

d) Rechte besonders schutzbedürftiger Opfer

Minderjährige Opfer (§ 74 Abs. 1 Z 3 StGB) gelten jedenfalls als besonders schutzwürdige Opfer (§ 66a Abs. 1 Z 3 StPO). Als solchen stehen ihnen gemäß § 66a Abs. 2 StPO folgende Rechte zu:

1. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,
2. die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich zu verweigern (§ 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 StPO),
3. zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 165, 250 Abs. 3 StPO), und zwar ein minderjähriges Opfer, das durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte, jedenfalls auf die in § 165 Abs. 3 StPO beschriebene Art und Weise, gegebenenfalls durch einen Sachverständigen,
4. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 229 Abs. 1 StPO),
5. unverzüglich von Amts wegen im Sinne der §§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5 und 181a StPO informiert zu werden,
6. einer Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beizuziehen (§ 160 Abs. 2 StPO).

Ist ein gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Opfers der Straftat verdächtig oder überwiesen, besteht sonst die Gefahr eines Widerstreitens der Interessen des minderjährigen Opfers und seines gesetzlichen Vertreters oder kann dem minderjährigen Opfer im Strafverfahren kein gesetzlicher Vertreter beistehen, so ist beim PflEGschaftsgericht die Bestellung eines Kurators anzuregen (§ 66a Abs. 3 StPO).

Zu den Fragen 6 und 8:

- *6. In wie vielen Fällen wurde gemeinsame Obsorge ausgesprochen, obwohl eine Anzeige wegen eines Deliktes gegen Leib und Leben gegen einen Elternteil vorlag?*
- *8. Sind Änderungen in den angesprochenen Bereichen geplant?*

Mir steht zur Frage, in wie vielen Fällen gemeinsame Obsorge ausgesprochen wurde, obwohl eine Anzeige wegen eines Deliktes gegen Leib und Leben gegen einen Elternteil vorlag, kein

automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial zur Verfügung. Diesbezüglich muss ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verweisen.

Mit dem KindNamRÄG 2013 wurde die Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung der gemeinsamen Obsorge geschaffen.

Das Gericht hat aber bei seiner Obsorge-Entscheidung nach § 180 Abs. 2 ABGB ausschließlich zu beurteilen, welche Obsorgeform dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Im aktuellen Regierungsprogramm ist der „Ausbau des Kinderschutzes: Straffung der Kompetenzen und Zuständigkeiten, Förderung des Kindeswohls“ genannt.

Dieses Reformprojekt wird im Verbund mit der Reform des Kindesunterhaltsrechts betrieben werden.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 112/2015 wurde die Auflistung der Erschwerungsgründe in § 33 StGB ausgeweitet. So wirkt nunmehr auch der Umstand, dass eine erwachsene Person vorsätzlich eine strafbare Handlung unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung für eine unmündige Person wahrnehmbar gegen eine ihr nahestehende Person begangen hat, erschwerend.

Die im Rahmen der Taskforce Strafrecht eingerichtete Kommission Strafrecht, welche vom Generalsekretär des BMVRDJ Mag. Christian Pilnacek geleitet wird, wird nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen ua. eine Erweiterung dieses Erschwerungsgrundes auf alle Straftaten des ersten bis dritten und zehnten Abschnittes des StGB, auch wenn sie ohne Gewalt oder gefährlicher Drohung begangen werden, empfehlen.

Die Arbeit der Taskforce Strafrecht sollen im Jahr 2019 abgeschlossen und auf dieser Basis ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet werden.

Zur Frage 7:

- *Welche Ausbildungsmodule gibt es für angehende RichterInnen, StaatsanwältInnen im Umgang mit Kindern mit Gewalterfahrung?*

In der Ausbildung werden in Zusammenarbeit mit staatlich anerkannten Opferschutzeinrichtungen und Gewaltschutzzentren zahlreiche Veranstaltungen zu diesen Themen angeboten. Zudem sieht die Richteramtswärterinnen- und Richteramtswärterausbildungsverordnung einen verpflichtenden Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung mit einer Mindestdauer von zwei Wochen vor

(§ 2 Z 6 RiAA-AusbVO). Zu diesen Einrichtungen zählen insbesondere auch Kinderschutzzentren.

Auch im Rahmen der Fortbildung werden regelmäßig (interdisziplinäre) Fortbildungsveranstaltungen, angeboten, die den angesprochenen Themen – insbesondere auch dem Kinderschutz – Rechnung tragen. Dabei werden weitgehend auch Expertinnen und Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Kinder- und Jugendwohlfahrt und Opferschutz beigezogen. Konkrete Themen solcher Veranstaltungen sind etwa

- Das Wohl des Kindes – was kann das alles sein?
- Trauma und Recht
- Gefährlichkeitseinschätzung von Täterinnen/Tätern bei häuslicher Gewalt und Stalking
- Gewaltschutz – Gefahrenanalyse – Opferbefragung
- Bekämpfung Kinderpornografie / sexueller Missbrauch Minderjähriger
- Wut im familiären Umfeld

Die Fortbildungsveranstaltungen sollen zum einen die Weiterbildung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in rechtlicher Hinsicht gewährleisten, zum anderen aber auch zum interdisziplinären fachlichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertreter der Kinder- und Jugendwohlfahrt, Kinderschutzzentren und anderen betreffenden Einrichtungen beitragen.

Dr. Josef Moser

